

Vorgezogene Markenprüfung und Eintragung offensichtlich unproblematischer Gesuche

Die Behandlungsdauer für nationale Markeneintragungsgesuche beträgt in der Regel zwischen drei und vier Monaten ab Bezahlung der Hinterlegungsgebühr. Aus Sicht der Hinterleger ist diese Situation insbesondere dann unbefriedigend, wenn der Eintragung des Gesuchs offensichtlich keine Eintragungshindernisse entgegenstehen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, prüft das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) offensichtlich unproblematische Markeneintragungsgesuche innert einer Frist von 6 Arbeitstagen nach Hinterlegung und trägt diese nach Bezahlung der Hinterlegungs- und allfälliger zusätzlicher Klassengebühren ein. In die vorgezogene Markenprüfung gelangen jedoch nur diejenigen Gesuche, deren Waren- und Dienstleistungsliste (WDL) grösstenteils aus Begriffen besteht, die das IGE über e-trademark («Standardklassen» oder «Suchhilfe») und die Klassifikationshilfe als akzeptierte Begriffe anbietet. Grösstenteils datenbankkonform bedeutet, dass maximal drei Begriffe nicht datenbankkonform sind. Als Begriff zählt nicht das einzelne Wort, sondern die Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung (z. B. «leere Werkzeugkoffer aus Metall»).

Für die Prüfung dieser Gesuche haben die Prüferinnen und Prüfer eine knapp bemessene Zeitvorgabe, innerhalb derer sie eine vorgegebene Auswahl von Datenbanken zu konsultieren haben. Das Zeichen kann eingetragen werden, wenn innerhalb der vorgegebenen Zeit:

- keine formellen Eintragungshindernisse festgestellt werden;
- keine relevanten Treffer in den Datenbanken gefunden werden;
- und betreffend kombinierten Marken die verwendete Grafik bzw. das Bildelement dem Zeichen die notwendige Unterscheidungskraft verleihen.

Aufgrund der knapp bemessenen Zeitvorgabe gelangen Eintragungsgesuche für Kollektiv- und Garantimarken, Gesuche mit Antrag auf Eintragung als durchgesetzte Marke sowie Gesuche mit Prioritätsanspruch, bei welchen der Prioritätsbeleg nicht bereits vorliegt, von Anfang an in die ordentliche Markenprüfung.

Kann ein Zeichen unter diesen Voraussetzungen als Marke eingetragen werden, wird auf die Erhebung einer Gebühr für die beschleunigte Durchführung der Prüfung (Expressgebühr) verzichtet, falls ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Gesuche, die innert der festgelegten Zeitvorgabe nicht als eintragungsfähig beurteilt werden, gelangen in die ordentliche Markenprüfung bzw. in die beschleunigte Prüfung («Express»).